



BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

**Einzelrichterin
im summarischen Verfahren**

Bezirksrichterin Nina Schüler-Widmer

Entscheid vom 16. April 2018

in Sachen

- | | | | |
|----|--|--|------------------------|
| 1. | Dr. KESSLER Erwin, | Im Bühl 2, 9546 Tuttwil | Gesuchsteller 1 |
| 2. | VEREIN GEGEN TIER-
FABRIKEN VGT | c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil | Gesuchsteller 2 |

gegen

GENOSSENSCHAFT INFOLINK	Hardturmstrasse 66, 8031 Zürich	Gesuchsgegnerin
--------------------------------	---------------------------------	------------------------

betreffend

**Superprovisorische Massnahme
(Persönlichkeitsverletzung)**

1. Mit Eingabe vom 13. April 2018 ersuchten die Gesuchsteller um Erlass einer superprovisorischen Massnahme und stellten folgendes Rechtsbegehren:

«Die Gesuchsgegnerin sei superprovisorisch unter Strafandrohung bei Ungehorsam zu verpflichten, in ihrer Online-Veröffentlichung „Teilniederlage für Kessler“ vom 12. April 2018 folgende Behauptung zu löschen:

„Die Veganerin Regula Sterchi durfte den umstrittenen Tierschützer Erwin Kessler als Mensch mit einer „klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung“ umschreiben und einen Onlineartikel verlinken, in dem Kessler als „Antisemit“ bezeichnet wurde.“»

2. Zur Begründung hielten die Gesuchsteller fest, dass die Gesuchsgegnerin in ihrer Zeitung „WOZ Die Wochenzeitung“ und gleichzeitig auf ihrer Website „www.woz.ch“ einen Artikel mit dem Titel „Teilniederlage für Kessler“ verfasst und folgendes geschrieben hätten: *„Die Veganerin Regula Sterchi durfte den umstrittenen Tierschützer Erwin Kessler als Mensch mit einer „klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung“ umschreiben und einen Onlineartikel verlinken, in dem Kessler als „Antisemit“ bezeichnet wurde.“* Der Artikel sei eine Zusammenfassung des Urteils der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018. Dabei handle es sich um ein Ehrverletzungsstrafverfahren gegen die Beschuldigte Regula Sterchi sowie den Gesuchsteller 1 als Privatkläger 1 und die Gesuchsteller 2 als Privatklägerin 2. Eine schriftliche Begründung liege noch nicht vor. Das Urteil (Dispositiv-Ziffer 1) laute wie folgt: *„Die Beschuldigte Regula Sterchi ist schuldig der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB, wobei festgestellt wird, dass sie bezüglich der von ihr zum Nachteil der Privatklägerin 2 getätigten und weiterverbreiteten Äusserungen den Wahrheitsbeweis nicht erbracht hat. Bezüglich der von ihr zum Nachteil des Privatklägers 1 getätigten und weiterverbreiteten Äusserungen hat sich Regula Sterchi nicht schuldig gemacht.“* Die Gesuchsteller machen im Wesentlichen geltend, die streitgegenständliche Äusserung sei eine unwahre sinngemässe Wiedergabe des Urteils. Der Grund für den Teilfreispruch könne dem Urteilsdispositiv nicht entnommen werden. Mit dem Wort „dürfen“ bzw. „durfte“ werde dem Leser unwahr suggeriert, es sei erlaubt, den Gesuchsteller als Antisemiten zu bezeichnen, weil dieser Vorwurf wahr sei. Die streitgegenständliche Behauptung der Gesuchsgegnerin stigmatisiere den Gesuchsteller 1 und damit reflexiv auch den Gesuchsteller 2 unwahr und vorverurteilend als gerichtlich festgestellten Antisemiten. Der Vorwurf, ein Anti-

semit zu sein, beinhalte für den Durchschnittsleser den Vorwurf, ein Rassist zu sein, was schwerwiegend persönlichkeitsverletzend sei. Es handle sich um eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, die nicht durch den Informationsauftrag der Medien geschützt sei.

3. Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung wurde beim Bezirksgericht Münchwilen mit Eingabe vom 13. April 2018 anhängig gemacht. Gemäss Art. 13 ZPO ist für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zwingend das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzungen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 Abs. 1 lit. a ZPO). Gemäss Art. 248 lit. d ZPO in Verbindung mit § 20 Abs. 2 ZSRG ist der Einzelrichter im Summaryverfahren zuständig. Die Gesuchsteller haben ihren Wohnsitz bzw. Sitz in 9546 Tuttwil, welches im Bezirk Münchwilen liegt. Somit ist die Einzelrichterin des Bezirksgerichts Münchwilen örtlich und sachlich zuständig.

4. a) Nach Art. 28a Abs. 1 ZGB kann ein Kläger beim zuständigen Gericht beantragen, dass eine drohende Verletzung zu verbieten (Ziff. 1) oder eine bereits bestehende Verletzung zu beseitigen (Ziff. 2) ist oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Ziff. 3).

b) Gemäss Art. 261 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutmachender Nachteil droht. Gemäss Art. 265 ZPO kann das Gericht bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen. Auch gegen periodisch erscheinende Medien können superprovisorische vorsorgliche Massnahmen erlassen werden. Dazu müssen kumulativ die Voraussetzungen von Art. 261 Abs. 1, Art. 265 Abs. 1 sowie Art. 266 ZPO gegeben sein (ROHNER/WIGET, Orell Füessli Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, Art. 266 N 9).

5. a) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB, vgl. auch MEILI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl.,

Basel 2014, Art. 28 N 37). Aktivlegitimiert ist jedes Rechtssubjekt, also eine natürliche oder juristische Person, das sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 32).

b) Die Gesuchsteller tragen zur Aktivlegitimation des Gesuchstellers 2 vor, der Gesuchsteller 1 sei Gründer und Präsident des Gesuchstellers 2 und vertrete diesen nach aussen. In der Öffentlichkeit werde kaum zwischen den Gesuchstellern unterschieden, zumindest nicht, soweit der Gesuchsteller 1 in seiner Funktion als Präsident des Gesuchstellers 2 auftrete.

Vorliegend ist offensichtlich, dass sich die Gesuchsteller durch die Passage in der gesuchsgegnerischen Online-Veröffentlichung vom 12. April 2018 auf „www.woz.ch“ verletzt fühlen. Folglich ist die Aktivlegitimation der Gesuchsteller 1 und 2 gegeben.

c) Passivlegitimiert i.S.v. Art. 28 Abs.1 ZGB ist jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt, also auch Aushilfen oder Gehilfen. Gegen wen rechtlich vorgegangen werden soll, bestimmt der Geschädigte (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 37). Ein Verschulden im Rahmen von Art. 28 ZGB ist nicht erforderlich (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 55).

Die Gesuchsgegnerin ist als Herausgeberin der „WOZ Die Wochenzeitung“ und Betreiberin der Website „www.woz.ch“, auf welcher der streitgegenständliche Artikel vom 12. April 2018 publiziert wurde, passivlegitimiert.

6. a) Gemäss Rechtsbegehren der Gesuchsteller sei die Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB superprovisorisch zu verpflichten, in ihrer Online-Veröffentlichung im Artikel „Teilniederlage für Kessler“ vom 12. April 2018 die folgende Behauptung zu löschen:

„Die Veganerin Regula Sterchi durfte den umstrittenen Tierschützer Erwin Kessler als Mensch mit einer „klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung“ umschreiben und einen Onlineartikel verlinken, in dem Kessler als „Antisemit“ bezeichnet wurde.“

b) Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmä-

lert wird (BGE 106 II 92, E. 2a). Dabei muss sich der fragliche Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richten (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 39). Der Betroffene muss sich nicht nur selbst erkennen, sondern auch Dritte müssen erkennen, dass es sich um den Betroffenen handelt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 39). Ob die Verletzung in verbaler, schriftlicher oder visualisierter Form verbreitet wird, spielt keine Rolle (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 40). Die Verletzung kann sowohl in einem Tun wie auch in einem Unterlassen bestehen, wobei neben einem einmaligen Akt auch die Wiederholungshandlung oder ein Zustand darunter zu verstehen ist.

Ob eine Äusserung geeignet ist, das Ansehen herabzusetzen, beurteilt sich gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nach einem objektivem Massstab, wobei dies vom Standpunkt des Durchschnittsbürgers beziehungsweise -lesers aus, zu beurteilen ist (BGE 127 III 481, 483). Es ist nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung zu qualifizieren. Die Verletzung muss eine gewisse Intensität erreichen, um als unzumutbares und deshalb verpöntes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des andern zu erscheinen. Eine geringfügige Beeinträchtigung, im Strafrecht eine sozialadäquate Beeinträchtigung, ist keine Verletzung der Persönlichkeit im Rechtssinne (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2016, N 12.06). Die Wertung erfolgt somit unabhängig vom subjektiven Empfinden des Betroffenen (BGE 105 II 161, 163).

Äusserungen werden unterschieden in Tatsachenbehauptungen und Werturteile. Werturteile sind ein Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.106). Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten (BGE 126 III 305, 308). Unter einer Tatsachenbehauptung versteht man die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103). Unwahre Äusserungen sind stets persönlichkeitsverletzend.

Der richterliche Schutz gegen eine Persönlichkeitsverletzung setzt voraus, dass diese im Sinne eines objektiven Verstosses gegen das Gesetz widerrechtlich er-

folgt. Nicht erforderlich ist hingegen ein Verschulden des Verletzenden (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.09).

c) Die streitgegenständliche Textpassage ist Teil der Online-Veröffentlichung der Gesuchsgegnerin mit dem Titel „Teilniederlage für Kessler“ vom 12. April 2018. Die streitgegenständliche Textpassage ist als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren. Die Behauptung, die Einzelrichterin des Bezirksgerichts Winterthur habe mit Urteil vom 29. März 2018 entschieden, Regula Sterchi habe den Gesuchsteller 1 als Menschen mit einer klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung umschreiben und einen Onlineartikel verlinken dürfen, wonach der Gesuchsteller 1 als Antisemit bezeichnet worden sei, ist eines Beweises zugänglich.

aa) Die Gesuchsteller bringen vor, die streitgegenständliche Textpassage sei unwahr, weil dem Leser mit dem Wort „dürfen“ bzw. „durfte“ suggeriert werde, es sei erlaubt, den Gesuchsteller 1 als Antisemiten zu bezeichnen.

bb) Den Gesuchstellern ist zuzustimmen, dass beim Durchschnittsleser mit dem Wort „durfte“ in der streitgegenständlichen Textpassage der Eindruck erweckt werden könnte, Regula Sterchi habe den Gesuchsteller 1 ohne Verstoß gegen die Rechtsordnung als Antisemiten bezeichnen können. Die Bezeichnung als Antisemiten stellt einen unnötig verletzenden Angriff auf die Gesuchsteller dar und ist geeignet, deren Ansehen herabzusetzen. Dem Dispositiv des Urteils der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018 kann indes nicht entnommen werden, Regula Sterchi habe den Gesuchsteller 1 als Menschen mit einer klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung umschreiben und einen Onlineartikel verlinken dürfen, wonach der Gesuchsteller 1 als Antisemit bezeichnet worden sei. Gemäss Dispositiv-Ziffer 1 hat sich Regula Sterchi bezüglich der von ihr zum Nachteil des Gesuchstellers 1 getätigten und weiterverbreiteten Äusserungen der üblen Nachrede nicht schuldig gemacht. Die Gründe für den Freispruch vom Straftatbestand der üblen Nachrede betreffend den Gesuchsteller 1 können nur einem begründeten Urteil entnommen werden. Ein begründetes Urteil liegt nach der Sachverhaltsdarstellung der Gesuchsteller noch nicht vor. Solange kein begründetes Urteil vorliegt, ist nicht erwiesen, dass Regula Sterchi vom Vorwurf der üblen Nachrede freigesprochen wurde, weil die Behauptung, der Gesuchsteller 1 sei ein Antisemit, wahr ist oder nicht. Die streitgegenständliche Textpassage erweckt jedoch genau diesen Eindruck. Die streitgegenständliche Textpassage stellt im gegenwärtigen Zeitpunkt eine blosse Interpreta-

tion des Urteils der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. März 2018 dar und ist geeignet, die Gesuchsteller in einem falschen Licht zu zeigen bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihnen zu zeichnen. Dadurch werden die Gesuchsteller im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabgesetzt. Demnach liegt eine Verletzung der Persönlichkeit vor.

7. a) Für den Erlass von superprovisorischen Massnahmen muss gemäss Art. 265 ZPO eine besondere Dringlichkeit gegeben sein. Die Gesuchsteller halten fest, dass mit jedem Tag, an dem die streitgegenständliche Äusserung länger öffentlich zugänglich sei, die Rufschädigung weiter zunehme. Dieser Rufschaden könne später kaum mehr rückgängig gemacht werden. Deshalb sei die Voraussetzung der Dringlichkeit erfüllt.

b) Den Gesuchstellern ist zuzustimmen, dass die streitgegenständliche Textpassage in der Online-Veröffentlichung der Gesuchsgegnerin mit dem Titel „Teilniederlage für Kessler“ vom 12. April 2018 weiteren Schaden anrichten könnte und deshalb die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme offensichtlich gegeben ist.

8. a) Für superprovisorische Massnahmen i.S.v. Art. 266 ZPO gegen periodisch erscheinende Medien müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen kumulativ bejaht werden können: die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei verursacht einen besonders schweren Nachteil (lit. a), es liegt offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vor (lit. b) und die Massnahme erscheint nicht als unverhältnismässig (lit.c).

aa) Bei periodisch erscheinenden Medien handelt es sich insbesondere um Presse, Radio und Fernsehen, welche einerseits Informationen mittels ihrem Medium verbreiten und andererseits diese Informationen einem unbestimmten Empfängerkreis zugänglich sind. Das Internet fällt auch unter den Medienbegriff (vgl. SPRECHER, in: Spühler/Tenchio/Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 266 N 10 ff.). Als periodisch gilt ein Medium dann, wenn Inhalte regelmässig an ein bestimmtes mehr oder weniger gleich bleibendes Publikum gerichtet sind (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., Rz. 15.31).

Die Zeitung „WOZ Die Wochenzeitung“ erscheint wöchentlich und ist an einen unbestimmten Empfängerkreis gerichtet. Zudem wurde die streitgegenständliche Textpassage im Artikel vom 12. April 2018 auf der Website „www.woz.ch“ einen publiziert. Folglich handelt es sich um ein periodisch erscheinendes Medium i.S.v. Art. 266 ZPO.

bb) Der Gesuchsteller legt dar, dass je länger die streitgegenständliche Äusserung öffentlich zugänglich bleibe, desto grösser sei der nicht wieder gut zu machende Nachteil.

cc) Die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei durch ein periodisch erscheinendes Medium muss einen besonders schweren Nachteil i.S.v. Art. 266 lit. a ZPO verursachen können. Die Rechtsverletzung an sich stellt noch nicht zwingend den „besonders schweren Nachteil“ dar und beweist auch noch keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 261, sondern dies ist neben der Verletzung darzulegen (BSK-Sprecher, a.a.O., Art. 266 ZPO N 23). Auch das Ausmass der Verbreitung allein belegt noch nicht den besonders schweren Nachteil, kann aber ein wesentliches Indiz dafür darstellen (ROHNER/WIGET, a.a.O., Art. 266 ZPO N 5). Die besondere Schwere kann sich aus der Art der Verletzung ergeben. Es muss sich dabei in aller Regel um eine qualifizierte Verletzung der Persönlichkeit des Gesuchstellers handeln, wobei das Bundesgericht erhöhte Anforderungen an den Nachweis des besonders schweren Nachteils zu stellen scheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_641/2011 vom 23. Februar 2012 E. 7.1).

Es ist offensichtlich, dass vorliegend ein besonders schwerer Nachteil i.S.v. Art. 266 lit. a ZPO vorliegt. Die streitgegenständliche Äusserung, Regula Sterchi habe den Gesuchsteller 1 als Menschen mit einer klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung umschreiben und einen Onlineartikel verlinken dürfen, wonach der Gesuchsteller 1 als Antisemit bezeichnet worden sei, wiegt besonders schwer und stellt eine qualifizierte Persönlichkeitsverletzung dar. Handelt es sich hierbei um eine Person, welche als Präsident einer gemeinnützigen Organisation tätig ist, erzeugt eine solche Persönlichkeitsverletzung eine besonders starke Wirkung. Folglich liegt ein besonders schwerer Nachteil vor.

dd) Gemäss Art. 266 lit. b ZPO wird vorausgesetzt, dass offensichtlich keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Ein Rechtfertigungsgrund liegt insbesondere

dann nicht vor, wenn weder eine Einwilligung besteht, noch ein öffentliches Interesse die Verbreitung rechtfertigt und offenkundig unrichtig ist (vgl. OFK-ROHNER/WIGET, a.a.O., Art. 266 ZPO N 6).

Aus dem vorliegenden Sachverhalt sind offensichtlich keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, welche die Veröffentlichung einer solchen Persönlichkeitsverletzung rechtfertigen würden.

ee) Ungeachtet dessen, ob die beiden zuvor genannten zusätzlichen Anforderungen vorliegen, weist Art. 266 lit. c ZPO das Massnahmengericht an, eine vorsorgliche Massnahme nur dann anzuordnen, wenn sie insgesamt nicht als unverhältnismässig erscheint. Dabei liege das Augenmerk einerseits auf der besonderen Schwere der drohenden Verletzung und andererseits auf den Folgen, die sich aufgrund der Massnahme für den Urheber der Störung bzw. das Medium ergeben könnten (HUBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2016, Art. 266 N 12).

Die Auswirkungen für die Gesuchsteller hinsichtlich der vorliegenden Persönlichkeitsverletzung sind klar höher zu werten, als die Folgen der Löschung der streitgegenständlichen Textpassage in der Online-Veröffentlichung vom 12. April 2018. Es ist somit verhältnismässig, die Äusserung gemäss Rechtsbegehren im Rahmen dieser superprovisorischen Massnahme einstweilen zu löschen.

b) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesuchsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für eine superprovisorische Massnahme im Rahmen des Rechtsbegehrens glaubhaft dargelegt haben. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ist folglich gutzuheissen. Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB superprovisorisch verpflichtet, in ihrer Online-Veröffentlichung „Teilniederlage für Kessler“ vom 12. April 2018 folgende Behauptung zu löschen:

«Die Veganerin Regula Sterchi durfte den umstrittenen Tierschützer Erwin Kessler als Mensch mit einer „klar antisemitischen und ausländergeindlichen Haltung“ umschreiben und einen Onlineartikel verlinken, in dem Kessler als „Antisemit“ bezeichnet wurde.».

9. Der Gesuchsgegnerin wird eine **Frist von 14 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um eine Stellungnahme zur Eingabe der Gesuchsteller vom 13. April 2018 samt den Beilagen (1-2; 4-5) betreffend Erlass einer superprovisorischen Massnahme schriftlich und unter Beilage derjenigen Akten, auf welche sie sich in diesem Verfahren stützen will (alles im Doppel, nummeriert und mit einem Verzeichnis versehen), dem Bezirksgericht Münchwilen, Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen, einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.

Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 2 ZPO gilt in diesem Summarverfahren nicht.

10. Diese Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.
11. Die Gesuchsteller haben einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'250.00 zu leisten.

Damit wird in Anwendung von Art. 28 ff. ZGB, Art. 261, Art. 265 ZPO sowie § 20 Abs. 2 ZSRG

verfügt:

1. Die Gesuchsgegnerin wird superprovisorisch unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihr erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*) verpflichtet, in ihrer Online-Veröffentlichung „Teilniederlage für Kessler“ vom 12. April 2018 auf der Website „www.woz.ch“ folgende Behauptung **sofort** zu löschen:

«Die Veganerin Regula Sterchi durfte den umstrittenen Tierschützer Erwin Kessler als Mensch mit einer „klar antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung“ umschreiben und einen Onlineartikel verlinken, in dem Kessler als „Antisemit“ bezeichnet wurde.»

2. Der Gesuchsgegnerin wird eine **Frist von 14 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um eine Stellungnahme zur Eingabe der Gesuchsteller vom 13. April 2018 samt den Beilagen (1-2; 4-5) betreffend Erlass einer superproviso-

rischen Massnahme schriftlich und unter Beilage derjenigen Akten, auf welche sie sich in diesem Verfahren stützen will (alles im Doppel, nummeriert und mit einem Verzeichnis versehen), dem Bezirksgericht Münchwilen, Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen, einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.

Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 2 ZPO gilt in diesem Summarverfahren nicht.

3. Diese Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.
4. Die Gesuchsteller haben innert einer **Frist von 14 Tagen** einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'250.00 zu leisten.
5. Gegenüber dieser Verfügung ist kein Rechtsmittel möglich.
6. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchsteller unter Beilage der Kostenvorschussrechnung und an die Gesuchsgegnerin unter Beilage des Gesuches betreffend Erlass einer superprovisorischen Massnahme vom 13. April 2018 samt Beilagen (1-2; 4-5).

Gegen diesen Entscheid besteht **kein Rechtsmittel**. Er erwächst mit seiner Zustellung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar.

Die Bezirksrichterin:

N C



Nina Schüler-Widmer

rw/versandt: Münchwilen, 16. April 2018